

Gemeinde Westerrade

Niederschrift

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Westerrade für das Gebiet "Fläche südlich der Grundstücke Bahnhofstraße 24-28 und nördlich der Raiffeisenstraße"

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.11.2019
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 19:05 Uhr
Raum, Ort: Westerrade, Feuerwehrhaus,

Anwesende:

Frau Silke Behrens

Büro für Bauleitplanung Frau Iris Hoffmann

Frau Alicia Kröger

Protokollführerin - Amt Trave-Land

Abwesende:

Herr Uwe Czierlinski

- entschuldigt -

Tagesordnung (öffentlich)

- 1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Westerrade für das Gebiet "Fläche südlich der Grundstücke Bahnhofstraße 24-28 und nördlich der Raiffeisenstraße"
Vorlage: 098-19/069

Protokoll (öffentlich)

zu 1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Westerrade für das Gebiet "Fläche südlich der Grundstücke Bahnhofstraße 24-28 und nördlich der Raiffeisenstraße" Vorlage: 098-19/069
------	---

Zur Einführung in die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung berichtet Frau Hoffmann vom Büro für Bauleitplanung, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Westerrade für das Gebiet "Fläche südlich der Grundstücke Bahnhofstraße 24-28 und nördlich

der Raiffeisenstraße" das Ziel verfolgt wird, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zur Deckung des örtlichen Neubaubedarfs zu schaffen.

Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Detail vorgestellt. Die vorgestellten Planungsunterlagen sind der Anlage beigelegt.

Nach Vorstellung der Planungsinhalte erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hiervon wird wie folgt Gebrauch gemacht:

1. Nachfragen zur Festsetzung von Einzelhäusern mit zwei Wohnungen und der Vergleich zu Doppelhäusern werden von Frau Hoffmann ausführlich erläutert. Vorgesehen im B-Plan wird die Bauweise von ausschließlich Einzelhäusern mit einem Wohngebäude. Die zugelassene Höchstzahl pro Wohngebäude beträgt 2 Wohnungen.
2. Frau Hoffmann erklärt, dass das jetzige Haus auf dem Grundstück Nr. 2 Bestandschutz hat und sich nur an die Festsetzungen des B-Planes halten muss, wenn es abgerissen und neu errichtet oder angebaut wird.
3. Die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken wird im B-Plan nicht festgelegt. Den Eigentümern soll möglichst viel Gestaltungsspielraum überlassen werden.

Hinweise, Änderungen/Ergänzungsvorschläge oder sonstige Anregungen, die die Gemeinde im Rahmen der Abwägung berücksichtigen muss, wurden wie folgt vorgebracht:

1. Die bisherige Planung schließt den Bau von Stadtvillen aus. Die Gemeinde überlegt bis zum endgültigen Entwurf ihre Entscheidung zu ändern und die First- und Traufhöhe entsprechend anzupassen.
2. Durch die Verschiebung der Straße könnte ein weiteres Baugrundstück entstehen. Zurzeit werden 7 Baugrundstücke mit einer Mindestgröße von 700 m² geplant. Bei einem weiteren Grundstück wird die Mindestgröße auf 600 m² festgelegt.
3. Die derzeitige Planung sieht im Baugebiet keine Parkflächen an der Straße vor. Für jedes Grundstück und pro Wohnung sind laut B-Plan mind. 2 Stellplätze vorzuhalten. Einige Anwesende sehen die Planung ohne Parkplätze an der Straße kritisch und bitten die Gemeinde ihre Entscheidung nochmal zu überdenken.

Nachdem keine Wortbeiträge mehr vorliegen, schließt die Bürgermeisterin um 19:05 Uhr die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bürgermeister/in

Protokollführer/in